



07.02.2014
We/Fi

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 2 / 1 4

- 1. Aus der Rechtsprechung**
 - 1.1. Wenn das Finanzamt Ihnen eine Lohnsteuerauskunft erteilt hat, bleibt es daran gebunden**
 - 1.2. „AGG-Hopper“ können trotz diskriminierender Stellenanzeigen keine Entschädigung verlangen**
 - 1.3. Betriebliche Altersvorsorge – Urteil des BAG zur Aufklärungspflicht des Arbeitgebers beim Entgeltumwandlungsanspruch**
- 2. Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**
- 3. Info-Blatt der BG Verkehr über das Verhalten bei traumatischen Erlebnissen**
- 4. Sonderaktion der Telekom: EINE GANZE WOCHE; HALBER PREIS!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.1.:

Wenn das Finanzamt Ihnen eine Lohnsteuerauskunft erteilt hat, bleibt es daran gebunden

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof hatte ein Arbeitgeber eine „verbindliche Anrufungsauskunft“ beantragt. In der Folgezeit führte er die Steuer entsprechend ab. Später stellte sich die Auskunft jedoch als falsch heraus. Prompt erließ das Amt gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid.

Es ist zwar richtig, dass nicht einbehaltene Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern nachgefordert werden kann. An wen das Finanzamt sich wendet, liegt in seinem Ermessen. Hier aber war die Steuer abgeführt worden. Und zwar ordnungsgemäß, da sich der Arbeitgeber korrekt nach der Auskunft des Amtes gerichtet hatte. Ob diese richtig oder unrichtig war, spielt laut Bundesfinanzhof keine Rolle (Az. VI R 44/12)

- Haben Sie als Arbeitgeber eine Auskunft befolgt, wurde die Lohnsteuer damit vorschriftsmäßig entrichtet. **Dadurch entfällt zugleich die Haftung des Arbeitnehmers. Nachforderungen haben keine Rechtsgrundlage**

Quelle: Der Deutsche Wirtschaftsbrief Nr. 5 vom 31.01.2014

Zu Punkt 1.2.:

„AGG-Hopper“ könne trotz diskriminierender Stellenanzeigen keine Entschädigungen verlangen

Ein 60-jähriger promovierter Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei hatte sich bei Kollegen um eine Stelle beworben. Diese hatten per Annonce einen Anwalt als Berufsanfänger oder mit bis zu 3-jähriger Erfahrung gesucht. Nachdem er eine Absage erhalten hatte, forderte der Bewerber Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. Bis zu 60.000 € wollte er haben. **Ganz ähnlich war er bereits in einer Vielzahl anderer Fälle vorgegangen.**

- Er schreckte nicht einmal davor zurück, die Entschädigung einzuklagen. Das das funktionierte nicht. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg sah hier keine ernsthafte Bewerbung (Az. 21 Sa 1380/13). Es kreierte dem Anwalt an, sich nur beworben zu haben, um nach der Absage Entschädigung zu kassieren. **In rechtsmissbräuchlichen Fällen dieser Art können auch Sie Entschädigungszahlungen getrost ablehnen.**

Quelle: Der Deutsche Wirtschaftsbrief Nr. 5 vom 31.01.2014

Zu Punkt 1.3.:

Betriebliche Altersvorsorge – Urteil des BAG zur Aufklärungspflicht des Arbeitgebers beim Entgeltumwandlungsanspruch

Das Bundesarbeitsgericht hat am 21. Januar 2014 entschieden, dass der Arbeitgeber nicht von sich aus auf den in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG verankerten Anspruch auf Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen (bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, allgemeine Rentenversicherung West) für betriebliche Altersvorsorge hinweisen muss. Als Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie die Pressemitteilung zu Ihrer Information.

I. Sachverhalt

Der Kläger war bis zum 30. Juni 2010 beim Beklagten beschäftigt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er vom Beklagten Schadensersatz mit der Begründung, dieser habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Bei entsprechender Kenntnis seines Anspruchs hätte der Kläger 215 € seiner monatlichen Arbeitsvergütung in eine Betriebsrentenanwartschaft über eine Direktversicherung umgewandelt. Die Vorinstanzen haben die Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 14.380 € abgewiesen.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers blieb erfolglos. Da der Beklagte weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet war, den Kläger von sich aus auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen, fehlte es an der für einen Schadensersatzanspruch erforderlichen Pflichtverletzung des Beklagten.

III. Bewertung/Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung des BAG bestätigt unsere Auffassung. Es ist richtig, dass das BAG die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überdehnt hat. Das LAG Hessen als Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass erwartet werden kann, "dass ein Arbeitnehmer, der sich für seine Altersvorsorge interessiert, sich die Kenntnis der Möglichkeit einer betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung verschafft. Es handelt sich hierbei um keine komplexe und schwierig zu beschaffende Information." Mit der Klarstellung zur Reichweite der Aufklärungspflichten beim Entgeltumwandlungsanspruch trägt das BAG dazu bei, durch teilweise zweifelhafte Beratungspraxis verursachte Verunsicherungen in diesem Bereich zu vermeiden.

*Quelle: Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart
Rundschreiben Nr. 2/2014 vom 24.01.2014*

Zu Punkt 2.:

Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Wird die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Arbeitnehmer nicht erreicht, muss für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt und beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

- 115 € bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis unter 5 Prozent,
- 200 € bei einer Beschäftigungsquote von 2 bis unter 3 Prozent und
- 290 € bei einer Beschäftigungsquote von 0 bis unter 2 Prozent.

Die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der bei geringerer Besetzung anfallenden Ausgleichsabgabe notwendigen Daten müssen Arbeitgeber jährlich bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Für das Jahr 2013 ist die **Anzeige bis zum 31. März 2014** abzugeben.

Für das Anzeigeverfahren steht das Datenverarbeitungsprogramm REHADAT-Elan zur Verfügung, womit die Anzeige in elektronischer Form abgegeben werden kann. Die hierzu benötigte Software kann über die Website

<http://www.rehadat-elan.de>

kostenlos heruntergeladen werden.

Bei technischen Fragen und Problemen rund um REHADAT-Elan können Sie sich an die REHADAT-Elan Hotline wenden (Telefon: 0221 4981-804, Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr).

Für inhaltliche Fragen zum Anzeigeverfahren und zur Ausgleichsabgabe steht Ihnen bis Ende April der hierfür zuständige Service der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Telefon: 07161 9770-333, Montag bis Freitag von 9:30 bis 11:30 Uhr).

*Quelle: Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart
Rundschreiben Nr. 1/2014 vom 23.01.2014*

Zu Punkt 3.:

Info-Blatt der BG Verkehr über das Verhalten bei traumatischen Erlebnissen

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) hat einen Flyer erstellt, um darüber zu informieren, was zu tun ist, wenn im Betrieb Arbeitnehmer traumatisierende Erlebnisse erfahren. Dies kann der eigene Unfall oder aber auch derjenige eines anderen Menschen sein. Weil diese Ereignisse im Taxi- oder Mietwagenbereich durchaus passieren können, halten wir es für angebracht, dass dieser Flyer breite Verteilung findet. Insbesondere auch die Auflistung der Experten bei der BG Verkehr, die in solchen Fällen anzusprechen sind, kann sehr hilfreich sein.

Zu Punkt 4.:

Sonderaktion der Telekom: EINE GANZE WOCHE; HALBER PREIS!

Exklusiv erhalten Mitglieder des BZP im Zeitraum vom 12.02.2014-18.02.2014 bei Neuabschluss eines Complete Comfort Business S-XXL, Complete Premium Business oder Special Business Allnet-Tarifes 50 % auf alle Endgeräte.

Dieses Angebot gilt für Smartphones sowie für Tablets einschließlich Apple-Produkte.

Bei diesem attraktiven Angebot heißt es schnell handeln und zugreifen!

Alle notwendigen Informationen zu Preisen und eine ausführliche Beratung erhalten Sie

**telefonisch unter 0800/ 330 5667
oder
per Mail an Verbaende-Vorteil@telekom.de**

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 1.3.: Pressemitteilung

Zu Punkt 3.: Informationsflyer der BG-Verkehr

Zu Punkt 4.: Telekom-Flyer